

Für das Nachschlagewerk! Ja
 Für die Fachpresse! Ja
 Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: EGB § 611 Direktionsrecht, § 615; TVG §§ 1, 4; Tarifverträge für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV): TV Nr. 13/58 vom 14. Oktober 1958: § 4; TV Nr. 11/60 vom 18. November 1960: § 1 Allgemeine Vergütungsordnung (AVO), VergGr. VI, V b, §§ 5, 6; TV Nr. 13/60 vom 18. November 1960: §§ 1, 2, § 4 Abs. 1, §§ 5, 6; Manteltarifvertrag (MTA) vom 21. April 1961: §§ 22, 23, 26, § 36 Abs. 1, § 67 Abs. 1, 2 sowie Anlage 1, Allgemeine Vergütungsordnung (AVO), VergGr. VI, V b; PersVG § 62, § 71 Abs. 1 Buchst. b
 (Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung)

Leitsätze:

1. Ein Angestellter ist nach den Tätigkeitsmerkmalen in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, die der von ihm überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit entspricht.
2. Herrscht Streit darüber, nach welcher Vergütungsgruppe sich die tarifliche Mindestvergütung für den Angestellten bestimmt, so fällt der Anspruch des Angestellten auf die tariflich richtige Mindestvergütung als solcher nicht unter die Ausschlußfristen der Tarifverträge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV), vielmehr werden von den Ausschlußfristen lediglich die einzelnen allmonatlich entstehenden Vergütungsansprüche erfaßt.
3. Tarifliche Ausschlußklauseln können, wie tarifliche Inhaltsnormen überhaupt, auch rückwirkend in Kraft treten. Das gilt insbesondere dann, wenn die der Ausschlußklausel unterliegenden tariflichen Rechte (Ansprüche) auch rückwirkend entstanden sind.
4. Vergütungsansprüche, die aufgrund der noch nicht abgelaufenen Ausschlußfrist des § 4 Abs. 1 TV Nr. 13/60 nicht erloschen waren, wurden mangels gegenteiliger tariflicher Bestimmungen unmittelbar und zwingend von der Ausschlußklausel des § 67 Abs. 1 MTA erfaßt, der den vorhergehenden Tarifvertrag Nr. 13/60 ohne zeitliche Lücke ablöste.
5. Eine Rückgruppierung eines Angestellten liegt immer dann vor, wenn sich durch Zuweisung einer anderen als der bisherigen Tätigkeit die für die tarifliche Mindestvergütung maßgebende Vergütungsgruppe für den Angestellten verschlechtert.
6. Eine solche Rückgruppierung unterliegt der Mitbestimmung des zuständigen Personalrats, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Rückgruppierung durch Änderungsvertrag oder im Wege einer sog. Änderungskündigung erreicht wird.



- 2 -

7. Die Mitbestimmung des Personalrats und die Einhaltung der Vorschriften über das Mitbestimmungsverfahren sind Wirksamkeitsvoraussetzung aller Rechtsgeschäfte, in denen eine Rückgruppierung enthalten ist.
8. Hat ein Angestellter Anspruch auf die tarifliche Mindestvergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe, dann ist der Arbeitgeber regelmäßig auch verpflichtet, ihn dementsprechend zu beschäftigen.

Aktenzeichen: 4 AZR 358/64

Urteil des BAG vom 14. Juli 1965

LAG Düsseldorf (Köln)



Verkündet am
14. Juli 1965

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Fecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Prieschl und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. Juli 1964 - 3 Sa 201/64 - insoweit aufgehoben, als das Berufungsgericht Ansprüche des Klägers für die Zeit nach dem 31. März 1962 aberkannt hat. Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

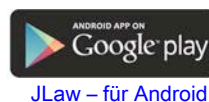
Der Kläger ist seit dem 24. April 1946 als Verwaltungsangestellter beim Arbeitsamt B tätig. Ab 1. April 1947 erhielt er die Vergütung nach VergGr. VI b TO.A. Seit dem 28. Januar 1952 war er mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Sachbearbeiters in der Versicherungsabteilung beauftragt.

Im Zuge der allgemeinen Neuorganisation, die die Beklagte im Sommer 1960 wegen des Rückgangs der Arbeitslosigkeit durchführte, wurden die beim Arbeitsamt B

bestehenden zwei Sachbearbeiter-Gruppen in der Versicherungsabteilung zu einer Gruppe zusammengefaßt. Während bis dahin jede Gruppe sich aus einem Sachbearbeiter (VergGr. VI b TO.A) und einem Hilfssachbearbeiter (VergGr. VII TO.A) zusammensetzte, besteht die zusammengefaßte Gruppe aus einem Sachbearbeiter, einem Bearbeiter und einem Hilfsbearbeiter. Dem Kläger wurden ab 1. August 1960 vorläufig die Tätigkeiten eines Bearbeiters in der Versicherungsabteilung zugewiesen. Mit Verfügung vom 1. Februar 1961 betraute die Beklagte den Kläger rückwirkend ab 1. Oktober 1960 mit der dauernden Wahrnehmung der Aufgaben eines Bearbeiters in der Versicherungsabteilung.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1960, d.i. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages Nr. 11/60 für die Angestellten der Beklagten vom 18. November 1960, wurde der Kläger in die VergGr. VI der Allgemeinen Vergütungsordnung (AVO) dieses Tarifvertrages übergeleitet, der ab 1. April 1961 die VergGr. VI AVO der Anlage zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Beklagten vom 21. April 1961 (MTA) entspricht. Auch der Kläger ist tarifgebunden.

Am 26. Februar 1962 schlossen die Parteien einen neuen Arbeitsvertrag. In § 1 dieses Vertrages ist bestimmt, daß der Kläger ab 1. April 1961 auf unbestimmte



Zeit als Angestellter unter Einreihung in die VergGr. VI MTA beim Arbeitsamt B weiterbeschäftigt wird. Am 28. Februar 1962 schrieb der Kläger an den Direktor des Arbeitsamtes, er verstehe § 5 dieses Vertrages so, daß die Beklagte zum Umsetzen nur im Rahmen des allgemeinen Direktionsrechts berechtigt sei. Am 24. September 1962 stellte der Kläger schriftlich das Verlangen, ihn ab 1. Oktober 1960 als Sachbearbeiter einzusetzen und nach VergGr. V b MTA einzugruppieren; dies wiederholte er mit Schreiben vom 27. Dezember 1962.

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Beklagte habe bei der Zuweisung der Aufgaben eines Bearbeiters in der Versicherungsabteilung ihr Direktionsrecht überschritten, da seine überwiegende neue Tätigkeit nur der VergGr. VII TO.A entsprochen habe. Seine frühere Sachbearbeitertätigkeit sei dagegen nach der ab 1. Oktober 1960 geltenden Vergütungsordnung der VergGr. V b zuzuordnen. Durch den Abschluß des neuen Arbeitsvertrages vom 26. Februar 1962 habe er sich nicht mit einer Beschäftigung mit Tätigkeiten der VergGr. VI MTA einverstanden erklärt; auch habe er auf tarifliche Rechte nicht verzichten können. Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Oktober 1960 Dienstbezüge nach der VergGr. V b AVO bzw. MTA zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie bestreitet, bei der Umsetzung des Klägers ihr Direktionsrecht überschritten zu haben. Die dem Kläger neu zugewiesene Bearbeitertätigkeit habe nämlich ebenso wie seine frühere Sachbearbeitertätigkeit den tariflichen Merkmalen der VergGr. VI b TO.A entsprochen. Andererseits entspreche die früher vom Kläger als Sachbearbeiter ausgeübte überwiegende Tätigkeit nicht der eines Sachbearbeiters neuer Art, wie sie nach der VergGr. V b AVO bzw. MTA zu vergüten sei. Zum mindesten habe sich der Kläger durch den neuen Arbeitsvertrag vom 26. Februar



1962 mit der durch die Umsetzung geschaffenen Änderung einverstanden erklärt. Etwaige früher erwachsene Ansprüche seien nach den tariflichen Ausschlußfristen verfallen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, weil der Kläger sich durch den neuen Arbeitsvertrag vom 21. Februar 1962 ausdrücklich mit einer Beschäftigung nach VergGr. VI MTA ab 1. April 1961 einverstanden erklärt habe und etwaige frühere Ansprüche nicht innerhalb der tariflichen Ausschlußfristen schriftlich geltend gemacht worden seien. Den Streitwert hat das Arbeitsgericht auf 7500,- DM festgesetzt.

Mit der Berufung hat der Kläger neben dem Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. V b weiter die Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn mit Tätigkeiten zu beschäftigen, die den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe entsprechen. Der Kläger hat sich nunmehr auch darauf berufen, daß seine Umsetzung eine Rückgruppierung darstelle und mangels Mitbestimmung des Personalrats unwirksam sei. Er meint, daß die Klageansprüche von tariflichen Ausschlußfristen nicht erfaßt seien; jedenfalls müsse sich die Beklagte aufgrund ihres Verhaltens so behandeln lassen, als wenn die Geltendmachung rechtzeitig erfolgt wäre.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die nach der Höhe des Streitwerts statthafte Revision ist teilweise begründet, im übrigen unbegründet.

Sie ist unbegründet, soweit das angefochtene Urteil Ansprüche des Klägers für die Zeit vom 1. Oktober 1960 bis zum 31. März 1962 aberkannt hat. Es kann hier dahin-



gestellt bleiben, ob der Kläger solche Ansprüche hatte. Denn Ansprüche auf Vergütung nach der VergGr. V b AVO des TV Nr. 11/60 und des MTA sind für diesen Zeitraum, falls sie entstanden und fällig geworden sein sollten, erloschen, weil der Kläger sie nicht rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat (vgl. § 4 Abs. 1 TV Nr. 13/60 vom 18. November 1960, § 67 Abs. 1 MTA). Der Kläger hätte nämlich, solange der TV Nr. 13/60 galt, seine Ansprüche jeweils 6 Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie entstanden waren, schriftlich geltend machen müssen. Nach dem Inkrafttreten des MTA (1. April 1961) mußten sie innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit (§ 36 Abs. 1 MTA: Die Vergütung ist dem Angestellten am fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen) ebenfalls schriftlich geltend gemacht werden. Der Kläger hat aber Ansprüche auf Vergütung nach VergGr. V b AVO erstmalig am 24. September 1962 in der tariflich vorgeschriebenen Form geltend gemacht. Daraus folgt, daß diese Geltendmachung nur den Verfall von Vergütungsansprüchen verhindern konnte, die seit dem 1. April 1962 möglicherweise entstanden und fällig geworden waren.

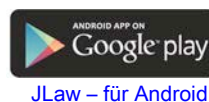
Für die Anwendung der tariflichen Ausschlußfristen auf eventuelle Ansprüche des Klägers bis zum 31. März 1962 spielt es keine Rolle, daß er diese in Form einer zulässigen Feststellungsklage und nicht als Leistungsklage geltend gemacht hat. Auch ist es unerheblich, daß es sich um Ansprüche auf Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe (V b) handelt als nach der Vergütungsgruppe, nach der der Kläger Vergütung tatsächlich erhielt (VI). Auch bei solchen Ansprüchen handelt es sich nämlich um die "allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung" (§ 4 Abs. 1 TV Nr. 13/60; § 67 Abs. 1, § 26 MTA), die dem Kläger jeweils für den Zeitabschnitt eines Monats zustehen, wenn er nach VergGr. V b AVO zu vergüten ist. Es bedarf daher keiner weiteren Erörterungen,



ob die Ansprüche auch auf Leistungen gerichtet sind, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren als der bisherigen Vergütungsgruppe gestützt werden können (vgl. § 4 Abs. 1 TV Nr. 13/60, § 67 Abs. 1 MTA).

Die vom 1. Oktober 1960 bis zum 31. März 1962 möglicherweise entstandenen und fällig gewordenen Ansprüche fallen unter Ausschlußvorschriften verschiedener Tarifverträge. Auf den TV Nr. 13/58 vom 14. Oktober 1958, der in § 4 eine den §§ 4 TV Nr. 13/60, 67 MTA ähnliche Tarifvorschrift für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen enthielt, kommt es allerdings nicht mehr an, weil er mit Inkrafttreten des TV Nr. 13/60 am 1. Oktober 1960 außer Kraft getreten ist (§§ 5, 6 TV Nr. 13/60). Nur der TV Nr. 13/60 und der MTA kommen für die Beurteilung, ob und welche Ansprüche durch Ablauf von Ausschlußfristen für die Geltendmachung erloschen sind, in Betracht.

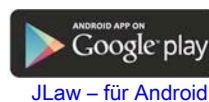
Unrichtig ist die Ansicht der Revision, die Ausschlußklausel des § 4 TV Nr. 13/60 könne die Ansprüche des Klägers, die vor dem 18. November 1960, dem Abschlußtag des Tarifvertrages, entstanden sind, nicht rückwirkend ergreifen, obwohl sich dieser Tarifvertrag Rückwirkung auf den 1. Oktober 1960 zugelegt hat. Zwar unterliegt die Rückwirkung von Tarifnormen gewissen Einschränkungen, die sich auch für die Rückwirkung von Gesetzen aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen ergeben. So darf die Rückwirkung grundsätzlich nicht zu Eingriffen in Rechte führen, mit denen der von der Rückwirkung Betroffene in dem Zeitpunkt, von dem an die neue Rechtsnorm gelten soll, nicht rechnen konnte. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Denn die Ansprüche, die der Kläger geltend macht, können für den Oktober und November 1960 nur aufgrund der rückwirkend am 1. Oktober 1960 in Kraft getretenen TV Nr. 11/60 und TV Nr. 13/60, jeweils abgeschlossen am 18. November 1960, entstanden sein. Der Kläger



konnte und mußte damit rechnen, daß für Rechte, die aufgrund der genannten Tarifverträge rückwirkend entstehen konnten, zugleich rückwirkend solche Normen in Kraft traten, die die Geltendmachung solcher Rechte an den Ablauf bestimmter Fristen banden. Dies um so mehr, als der abgelaufene TV Nr. 13/58 schon eine entsprechende Ausschlußklausel enthielt. Wenn daher dem Kläger rückwirkend für Oktober 1960 ein Anspruch auf eine Vergütung nach VergGr. V b AVO entstanden ist, dann begann der Lauf der Ausschlußfrist für diesen Anspruch kraft tariflicher Vorschrift rückwirkend schon mit Ablauf des Monats Oktober 1960. Daß auf diese Weise eine gewisse tatsächliche Verkürzung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen eintritt, weil der Kläger erst nach dem 18. November 1960 wissen konnte, welche Ansprüche ihm mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 erwachsen sein konnten, ist richtig, aber unschädlich. Die Zeitspanne für die Geltendmachung von Ansprüchen ist nämlich im Verhältnis zu der Zeitspanne, für die sich der TV Nr. 13/60 Rückwirkung beigelegt hat, so groß, daß auch bei einem rückwirkenden Inkrafttreten der Ausschlußklausel dieses Tarifvertrags von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Rechte des Klägers hinsichtlich der rechtzeitigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Oktober und November 1960 keine Rede sein kann. So beträgt die Ausschlußfrist des TV Nr. 13/60 6 Monate, während der Tarif für gut 1 1/2 Monate rückwirkend in Kraft getreten ist (§ 4 Abs. 1, § 6 TV); ähnlich ist es bei dem MTA, der eine Ausschlußfrist von 6 Monaten ab Fälligkeit des Vergütungsanspruchs normiert, während er sich Rückwirkung für 2/3 Monate zulegt. In beiden Fällen blieb also den betroffenen Angestellten, so auch hier dem Kläger, genügend Zeit, ihre möglicherweise rückwirkend entstandenen Ansprüche auch bei rückwirkendem Inkrafttreten der Ausschlußklausel noch rechtzeitig und formgerecht geltend zu machen.



Aber selbst wenn man der Auffassung der Revision, daß tarifliche Vorschriften über Ausschlußfristen in Tarifverträgen, die rückwirkend in Kraft getreten sind, erst nach Abschluß des Tarifvertrags ihre Wirkung entfalten können, folgt, ändert das nichts daran, daß die Vergütungsansprüche des Klägers bis zum 31. März 1962 erloschen sind. Alle vom Kläger erst im September 1962 tarifgerecht geltend gemachten Vergütungsansprüche unterlagen nämlich laufend tariflichen Ausschlußfristen. Dadurch, daß der MTA den TV Nr. 13/60 und dieser den TV Nr. 13/58 jeweils ohne zeitliche Lücke ablöste, es aber im Prinzip immer bei einer gleichartigen Ausgestaltung von Ausschlußfristen blieb, fiel jeder entstandene und fällig gewordene Vergütungsanspruch unter eine solche Ausschlußfrist. Die geringfügigen Unterschiede über den Beginn der Ausschlußfrist nach § 4 Abs. 1 TV Nr. 13/60 einerseits, § 67 Abs. 1 MTA andererseits, sind demgegenüber unbeachtlich. Auch für die Vergütungsansprüche aus Oktober und November 1960 begann der Lauf der Ausschlußfrist des § 4 Abs. 1 TV Nr. 13/60 selbst nach Ansicht der Revision spätestens mit Ablauf des 30. November 1960. Wenn nun während des Laufs dieser Frist der MTA den TV Nr. 13/60 ablöste, so hatte dies zur Folge, daß die aufgrund der noch nicht abgelaufenen Ausschlußfrist des § 4 Abs. 1 TV Nr. 13/60 nicht erloschenen Vergütungsansprüche aus weiterbestehenden Arbeitsverhältnissen mangels gegenteiliger tariflicher Bestimmungen nunmehr unmittelbar und zwingend von § 67 Abs. 1 MTA erfaßt wurden (vgl. hierzu Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht, 6. Aufl. 2. Band, S. 416 ff. 4197 und BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Ordnungsprinzip). Dabei spielt der Zeitpunkt, von dem an der MTA auf Vergütungsansprüche anzuwenden ist, die unter der Herrschaft des TV Nr. 13/60 entstanden und fällig geworden sind, keine Rolle. Denn selbst wenn man mit der Revision den Lauf der Ausschlußfrist des § 67 Abs. 1 MTA weder



mit dem 1. April 1961 (§ 71 Abs. 1 MTA) noch mit dem 21. April 1961, sondern erst am 15. Mai 1961 beginnen läßt, wären die möglicherweise entstandenen Ansprüche des Klägers auf VergGr. V b, auch soweit sie aufgrund des TV Nr. 13/60 entstanden und fällig geworden sein sollten, erloschen. Der Kläger hat nämlich auch solche Ansprüche, die durch den Ablauf der Ausschlußfrist des § 4 des TV Nr. 13/60 noch nicht erloschen waren, unter der diese Tarifvorschrift ablösenden Vorschrift des § 67 Abs. 1 MTA nicht rechtzeitig und formgerecht geltend gemacht. Das gilt auch für den Gehaltsanspruch für den Monat März 1962. Dieser ist nach § 36 MTA am 15. des Monats fällig geworden, so daß mit dem 15. September 1962 die Ausschlußfrist für das Märzgehalt abgelaufen war, also vor der schriftlichen Geltendmachung am 24. September 1962.

Entgegen der Ansicht der Revision scheitert die Anwendung der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 TV Nr. 13/60, 67 Abs. 1 MTA nicht am Verhalten der Beklagten gegenüber ihren Angestellten. Denn ob die Beklagte ihren Angestellten zutreffende oder irrige Rechtsansichten mit verschiedenen, auch etwa widersprüchlichen Begründungen über die getroffenen Umsetzungsmaßnahmen und ihre Folgen für die Angestellten mitteilte oder nicht, ändert nichts daran, daß es Sache der Angestellten war, darauf bedacht zu sein, sich selbst, unabhängig von der Beklagten, darüber ein Urteil zu bilden, ob sie nicht doch Vergütungsansprüche nach höheren als der von der Beklagten für richtig befundenen Vergütungsgruppe haben könnten. Die Angestellten konnten nicht ohne weiteres darauf vertrauen, daß ein für sie ungünstiger Rechtsstandpunkt der Beklagten auch zutreffend ist. Wenn Angestellte gleichwohl der ihnen ungünstigen Rechtsansicht ihres Vertragspartners zu ihrem eigenen Schaden glaubten folgen zu müssen und es unterließen, Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, so ist das ihr eigenes



Risiko und kann nicht zu Lasten der Beklagten gehen. Nur dann könnte deren Verhalten anders zu beurteilen sein, wenn sie mit unlauteren Mitteln darauf ausgegangen wäre, die Angestellten zur Annahme des Rechtsstandpunkts der Beklagten zu ihren Umsetzungsmaßnahmen und Eingruppierungserklärungen als des allein richtigen zu überreden. Hierfür besteht aber kein Anhaltspunkt. Im Gegenteil, die Angestellten der Beklagten und daher auch der Kläger hatten genügend Gelegenheit, sich nicht zuletzt mit Hilfe der Gewerkschaften über die rechtliche Problematik der Umsetzungsmaßnahmen der Beklagten zu informieren. Die Tarifvertragspartner der Beklagten haben, wie unstreitig, rechtliche Bedenken gegenüber dem Standpunkt der Beklagten wiederholt so geäußert, daß die Angestellten in der Lage waren, hiervon Kenntnis zu nehmen. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts in BAG 11, 150 steht der vom Senat vertretenen Ansicht nicht entgegen. Denn diese Entscheidung befaßt sich nicht mit der Frage, zu wessen Lasten eine gewisse Rechtsunsicherheit geht, die auf einer verschiedenen Auffassung und Auslegung von Rechtsvorschriften oder auch der rechtlichen Folgen von Maßnahmen einer Vertragspartei beruht.

Die Frage, ob § 67 Abs. 1, 2 MTA auch auf Beschäftigungsansprüche anwendbar ist, stellt sich nicht. Denn ein Anspruch auf Beschäftigung ist notwendigerweise auf die Zukunft gerichtet. Der Kläger verlangt nicht etwa die Feststellung, daß die Beklagte in der Vergangenheit verpflichtet gewesen sei, ihn zu beschäftigen, ganz abgesehen davon, ob ein derartiges Feststellungsbegehren zulässig wäre. Nur dann, wenn für die seit dem 1. Oktober 1960 verflossene Zeit anstelle eines unerfüllbar gewordenen Beschäftigungsanspruchs ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht Gegenstand des Rechtsstreits wäre, müßte geprüft werden, ob solche An-



sprüche unter die Ausschlußklausel des § 67 MTA fallen.

Die Feststellungsklage ist nach allem für die Zeit vom 1. Oktober 1960 bis 31. März 1962 zu Recht abgewiesen worden.

Soweit das Feststellungsbegehren des Klägers über den 31. März 1962 hinausreicht, ist die Revision jedoch begründet.

Die Ansicht der Beklagten, das gesamte Feststellungsbegehren des Klägers sei unbegründet, weil der Anspruch auf Vergütung und Beschäftigung nach VergGr. V b ein für allemal mangels rechtzeitiger schriftlicher Geltendmachung erloschen sei, ist unrichtig. Die Beklagte übersieht, daß nicht der Vergütungsanspruch als solcher unter die Ausschlußfristen der §§ 4 Abs. 1 TV Nr. 13/60 und 67 Abs. 1 MTA fällt, sondern lediglich die einzelnen allmonatlich entstehenden Vergütungsansprüche. Auch gibt es keinen konstitutiven Ein- oder Höhergruppierungsakt des Arbeitgebers und damit keinen einer tariflichen Ausschlußfrist unterliegenden Anspruch auf die Vornahme eines solchen Aktes. Der Anspruch auf tarifgemäße Vergütung, den der Kläger geltend macht, ergibt sich vielmehr als Erfüllungsanspruch aus dem Arbeitsverhältnis, auf das die tariflichen Inhaltsnormen zwingend und unmittelbar beherrschend einwirken. Die Eingruppierung und auch die Höhergruppierung von Angestellten vollziehen sich automatisch. Entsprechende Erklärungen des Arbeitgebers haben für den Anspruch auf tarifliche Mindestvergütung nur deklaratorischen Charakter (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. z. B. BAG 4, 340 ff., 6, 317 ff., 7, 182 ff., 8, 333 ff. 3367; sowie BAG AP Nr. 30 zu § 3 TOA). Wenn daher der Kläger am 1. Oktober 1960 einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b AVO als Mindestvergütung erworben hat, dann sind die einzelnen ab 1. April 1962 allmonatlich entstehenden Ansprüche auf die dieser Gruppe entsprechende Vergütung nicht durch Ablauf der Ausschlußfrist des

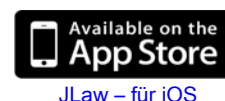


§ 67 Abs. 1 MTA erloschen. Denn der Kläger hat die begehrte Vergütung mit Schreiben vom 24. September 1962 für die Zeit ab 1. April 1962 rechtzeitig und formgerecht geltend gemacht.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf den Vertrag der Parteien vom 26. Februar 1962 berufen, um den Klageanspruch zu Fall zu bringen.

Der Kläger hat sich allerdings in diesem Vertrag rückwirkend ab 1. April 1961 mit einer Beschäftigung und Vergütung, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI AVO entspricht, einverstanden erklärt. Ob sich der Kläger für die Vergangenheit mit einer geringeren tariflichen Vergütung als der, die ihm gegebenenfalls nach VergGr. V b AVO zustand, einverstanden erklären konnte (vgl. § 4 Abs. 4 TVG), bedarf keiner Erörterung. Denn wenn für die Zeit vom 1. April 1961 bis zum 26. Februar 1962 Vergütungsansprüche auf eine höhere Vergütungsgruppe als die VergGr. VI AVO bestanden, so sind sie, wie ausgeführt, bereits mangels rechtzeitiger und formgerechter Geltendmachung erloschen.

Der Vertrag der Parteien vom 26. Februar 1962 enthält aber auch eine Rückgruppierung des Klägers, wenn er bis dahin einen tariflichen Mindestanspruch auf Vergütung und Beschäftigung nach VergGr. V b AVO hatte. Eine Rückgruppierung liegt nämlich immer dann vor, wenn sich durch Zuweisung einer anderen als der bisherigen Tätigkeit die für die tarifliche Mindestvergütung maßgebende Vergütungsgruppe für den Angestellten verschlechtert. Eine Rückgruppierung unterliegt aber der Mitbestimmung des zuständigen Personalrats (§ 71 Abs. 1 Buchst. b PersVG). Ob eine solche Rückgruppierung wie hier durch Änderungsvertrag oder im Wege einer sog. Änderungskündigung erreicht wird, macht dabei keinen Unterschied. Die Mitbestimmung des Personalrats und die Einhaltung der Vorschriften über das Mitbestimmungsverfahren (§ 62 PersVG; vgl. zur Mit-



wirkung und zum Mitwirkungsverfahren BAG 5, 203) sind Wirksamkeitsvoraussetzung aller Rechtsgeschäfte der Parteien, in denen eine Rückgruppierung enthalten ist (vgl. hierzu die Kommentare zum Bundespersonalvertretungsgesetz: Dietz, § 71 Anm. 23 ff.; Fitting-Heyer-Lorenzen, 3. Aufl., § 71 Anm. 9; Grabendorff-Windscheid, 2. Aufl., § 71 Anm. I 1 b; Molitor, 2. Aufl., § 71 Anm. 4).

Die Entscheidung über den Klageanspruch hängt also, soweit er nicht zu Recht abgewiesen worden ist, davon ab, ob der Kläger am 1. Oktober 1960 einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b erworben hat und ob, wenn dies der Fall ist, der zuständige Personalrat der Rückgruppierung zugestimmt hat. Darüber hat das angefochtene Urteil keine Feststellungen getroffen. Deshalb mußte das Berufungsurteil in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang aufgehoben und zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Dieses wird zunächst zu prüfen haben, ob die am 1. Oktober 1960 vom Kläger überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. V b AVO entspricht (§§ 1, 2 TV Nr. 13/60, § 1 TV Nr. 11/60). Es kommt also nicht auf die Tätigkeit an, die dem Kläger ab 1. August 1960 über den 1. Oktober 1960 hinaus von der Beklagten nur vorläufig und damit vorübergehend zugewiesen worden war. Maßgebend ist vielmehr die Tätigkeit, die der Kläger bis zum 1. August 1960 als Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung vor der Umorganisation im Arbeitsamt B

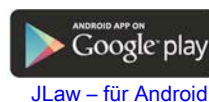
ganz oder überwiegend auszuüben hatte. Die Anordnung der Beklagten vom 1. Februar 1961, mit der dem Kläger rückwirkend zum 1. Oktober 1960 die Tätigkeit eines Bearbeiters in der Versicherungsabteilung endgültig zugewiesen worden ist, ist für die Frage, nach welcher Tätigkeit der Kläger am 1. Oktober 1960 einzu-



gruppieren ist, unbeachtlich. Denn es gibt keine rückwirkende Zuweisung von Tätigkeiten. Die Übertragung einer Tätigkeit kann, selbst wenn im Rahmen des Weisungsrechts getroffen, nur für die Zukunft Bedeutung haben. Die Umwandlung einer zunächst vorläufigen und vorübergehenden Übertragung einer Tätigkeit in eine endgültige und verhältnismäßig dauernde ändert hieran nichts (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 1 TVG – Tarifverträge: BAVAV).

Die Beklagte meint, § 5 TV Nr. 11/60 spreche gegen die zitierte Rechtsprechung des Senats. Das ist unrichtig. § 5 TV sichert den Angestellten, die zu den dort aufgezählten Personenkreisen gehören, als tarifliche Mindestvergütung die der bisherigen Vergütungsgruppe auch für den Fall zu, daß ihnen rechtmäßig eine nach diesem Tarifvertrag geringerwertige Tätigkeit zugewiesen wird. Eine Herabgruppierung durch Vertrag oder sog. Änderungskündigung ist also tariflich ausgeschlossen. Das hat aber mit der Frage, welche auszuübende Tätigkeit für die Eingruppierung eines Angestellten am 1. Oktober 1960 maßgebend ist, nichts zu tun.

Auch die Bestimmungen des § 6 Abs. 2, 3 TV Nr. 11/60 stützen die Ansicht der Beklagten, es komme lediglich auf die am 1. Oktober 1960 tatsächlich ausgeübte Tätigkeit für die Eingruppierung an, nicht. Diese Vorschriften, die über die Ein- oder Höhergruppierung von Angestellten nichts bestimmen, betreffen Ansprüche auf Ausgleichsbeträge für vorübergehende Tätigkeiten vor dem 1. Oktober 1960, die aber nach dem Tarifvertrag Nr. 11/60 für eine Zeit ab 1. Oktober 1960 höher zu bewerten sind. Wenn § 6 Abs. 3 TV bestimmt, daß der Ausgleichsbetrag auch an solche Angestellte bis zum 30. September 1960 weiterzuzahlen ist, denen schon vor dem 1. Oktober 1960 eine im Sinne des TV Nr. 11/60 höherwertige Tätigkeit durch Zuweisung einer geringerwertigen entzogen worden ist, so bedeutet das nichts anderes, als daß diese An-



gestellten, obwohl sie zu Recht - und nicht etwa nur faktisch - eine geringerwertige Tätigkeit zugewiesen erhielten, dennoch den Anspruch auf den Ausgleichsbetrag bis zum 30. September 1960 behielten.

Kommt hiernach das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß der Kläger am 1. Oktober 1960 einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b TV Nr. 11/60 erworben hat, dann bleibt noch festzustellen, ob der Personalrat des Arbeitsamts B bei der Rückgruppierung, die in dem Vertrag der Parteien vom 26. Februar 1962 liegt, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise mitbestimmt hat. Ist das nicht der Fall, so bleibt weiter zu prüfen, ob der Kläger mangels anderweitiger Ausübung des Weisungsrechts der Beklagten eine Tätigkeit als Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung nicht nur ab 24. September 1962, sondern auch für die Zeit ab 1. April 1962 bis zur schriftlichen Geltendmachung seiner Ansprüche annahmeverzugbegründend (§ 615 BGB) der Beklagten angeboten hat (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 615 BGB). Nur dann ist der Klageanspruch auch für diesen Zeitraum begründet.

Wenn der Kläger Anspruch hat, nach VergGr. V b AVO vergütet zu werden, dann ist die Beklagte auch verpflichtet, ihn dementsprechend zu beschäftigen (vgl. BAG 2, 221 ff.; BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht).

Die Entscheidung über die Kosten des gesamten Revisionsverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Bundesarbeitsrichter
Dr. Sohler hat Urlaub

Dr. Poelmann

Prieschl



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

